

**Vereinbarung gemäß § 132h SGB V für die Leistungen der Kurzzeitpflege gemäß § 39c SGB V in vollstationären Pflegeeinrichtungen inkl. ausschließlich vorgehaltener Kurzzeitpflege oder eingestreuter Kurzzeitpflege sowie in solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz**

**zwischen**

- ⇒ der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse, Eisenberg
  - ⇒ dem BKK Landesverband Mitte, Hannover\*
  - ⇒ der IKK Südwest, Saarbrücken
  - ⇒ der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel, Kassel
  - ⇒ den Ersatzkassen
    - Techniker Krankenkasse (TK)
    - BARMER
    - DAK-Gesundheit
    - Kaufmännische Krankenkasse - KKH
    - Handelskrankenkasse (hkk)
    - HEK - Hanseatische Krankenkasse
- gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Rheinland-Pfalz, Mainz
- ⇒ der KNAPPSCHAFT Bochum, vertreten durch die Regionaldirektion Saarbrücken
- als Landesverbände der Krankenkassen in Rheinland-Pfalz

- einerseits -

**und**

- ⇒ der Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Rheinland-Pfalz/Hessen-Nassau e. V., Koblenz
  - ⇒ der Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Pfalz e. V., Neustadt a. d. Weinstraße
  - ⇒ dem Caritasverband für die Erzdiözese Köln e. V., Köln
  - ⇒ dem Caritasverband für die Diözese Limburg e. V., Limburg
  - ⇒ dem Caritasverband für die Diözese Mainz e. V., Mainz
  - ⇒ dem Caritasverband für die Diözese Speyer e. V., Speyer
  - ⇒ dem Caritasverband für die Diözese Trier e. V., Trier
  - ⇒ dem Diakonie Hessen - Diakonischen Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V., Frankfurt am Main
  - ⇒ der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL, Düsseldorf
  - ⇒ dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche der Pfalz, Speyer
  - ⇒ dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Mainz
  - ⇒ dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V., Saarbrücken
  - ⇒ dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, Mainz
  - ⇒ dem Landesverband Rheinland-Pfalz des Verbandes Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V., Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, Mainz
- als Vereinigungen der Träger der Pflegeheime in Rheinland-Pfalz

- andererseits -

\*Dieser Vertrag gilt für die Versorgung der Versicherten der Betriebskrankenkassen (BKK), sofern die jeweils zuständige BKK keinen eigenen Vertrag abgeschlossen oder diesem widersprochen hat.

## **Präambel**

Ziel dieser Landesvereinbarung ist die einheitliche und vereinfachte Umsetzung des Leistungsanspruchs nach § 39c SGB V.

## **§ 1 Grundlage**

Grundlage für diese Vereinbarung bildet der mit dem Träger der Pflegeeinrichtung geschlossene Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI für die vollstationäre Pflege inkl. ausschließlich vorgehaltener Kurzzeitpflege oder eingestreuter Kurzzeitpflege sowie für die solitäre Kurzzeitpflege (nachfolgend Kurzzeitpflegeeinrichtung).

## **§ 2 Leistungsgrundlagen**

- (1) Reichen Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 Abs. 1a SGB V bei schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung nicht aus, erbringt die Krankenkasse die erforderliche Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI für eine Übergangszeit, wenn keine Pflegebedürftigkeit mit Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 i. S. d. SGB XI festgestellt ist.
- (2) Versicherte erhalten diese Leistung auf Antrag bei der zuständigen Krankenkasse. Dem Antrag muss eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung beigelegt werden, aus der hervorgeht, dass aufgrund einer schweren Krankheit oder einer akuten Verschlimmerung einer Krankheit ein Kurzzeitpflegeaufenthalt indiziert ist. Auch die voraussichtliche Dauer des Kurzzeitpflegeaufenthalts sollte aus der Bescheinigung hervorgehen.
- (3) Im Hinblick auf die Leistungsdauer und die Leistungshöhe gilt § 42 Abs. 2 Satz 1 und 2 des SGB XI entsprechend.

## **§ 3 Vergütung**

- (1) Die Vergütung richtet sich nach der aktuellen Pflegesatzvereinbarung mit der Anlage zur Pflegesatzvereinbarung über die vereinbarten Leistungs- und Qualitätsmerkmale (LQM) gemäß §§ 84, 85 SGB XI der vollstationären Pflegeeinrichtung, wenn der Gast dort betreut wird oder der Kurzzeitpflegeeinrichtung, wenn die Betreuung in dieser erfolgt.
- (2) Die Vergütung der erbrachten Pflegeleistungen nach dieser Vereinbarung erfolgt in Höhe des mit der Einrichtung vereinbarten, aktuell gültigen Vergütungssatzes des Pflegegrades 3 (ohne Ausbildungsrefinanzierungsbetrag „ARB“ und Ausbildungszuschlag „ABZU“). Damit sind die pflegebedingten Aufwendungen, Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

abgegolten. Des Weiteren ist der vereinbarte Personalschlüssel des Pflegegrads 3 für die Versicherten, die diese Leistungen nach § 39 c SGB V erhalten, verbindlich in der Einrichtung umzusetzen.

- (3) Die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten hat der Versicherte selbst zu tragen. Diese werden dem Versicherten durch die Einrichtung gesondert in Rechnung gestellt.
- (4) Aufnahme- und Entlassungstag gelten als ein Anwesenheitstag.

Erfolgt eine Verlegung des Kurzzeitpflegegastes in eine andere Einrichtung, so kann der Tag der Verlegung nur von der aufnehmenden Einrichtung abgerechnet werden.

Die Regelungen bei (in der Regel krankenhausbewingter) Abwesenheit erfolgen analog der im Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI für die Kurzzeitpflege vereinbarten Regelungen.

- (5) Zuzahlungen zu den Vertragsleistungen dürfen durch die Pflegeeinrichtung vom Versicherten weder gefordert noch angenommen werden.

#### **§ 4 Abrechnung**

- (1) Die Pflegeeinrichtung rechnet den pflegebedingten Aufwand bis zur maximalen Höhe gemäß Leistungsbescheid der zuständigen Krankenkasse mit dieser ab.
- (2) Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt spätestens innerhalb von 28 Tagen nach Eingang bei der Krankenkasse oder der von ihr benannten Abrechnungsstelle. Bei Zahlung durch Überweisung gilt die Frist als gewahrt, wenn der Auftrag innerhalb dieser Frist dem Geldinstitut erteilt wurde.

#### **§ 5 Datenschutz und Schweigepflicht**

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten. Für die kirchlichen Leistungserbringer gelten die Regelungen des kirchlichen Datenschutzrechts sofern Sie mit der EU-DSGVO in Einklang stehen (Art. 91 I EU-DSGVO).
- (2) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß Artikel 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages, bekanntwerdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und

Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.
- (5) Der Leistungserbringer unterliegt hinsichtlich der Patientin/des Patienten und dessen Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK), dem Sozialmedizinische Dienst für die Krankenversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (SMD) bzw. dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Prüfdienst) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.

## **§ 6 Beitrittsverfahren**

- (1) In Rheinland-Pfalz zugelassene Pflegeeinrichtungen können ihren Beitritt zu dieser Vereinbarung mittels unterzeichneter Anlage 1 erklären.
- (2) Die vorbezeichnete Beitrittserklärung ist an alle Landesverbände der Krankenkassen zu senden.
- (3) Die Regelungen der Vereinbarung gelten ab dem 1. des Folgemonats nach Zugang der Beitrittserklärung.

## **§ 7 Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2020 in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 01.08.2018.
- (2) Diese Vereinbarung kann von den Vertragsparteien mit halbjähriger Frist zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Für den Fall der teilweisen Kündigung gelten die übrigen Regelungen der Vereinbarung weiter.

- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für den Fall der Kündigung oder der teilweisen Kündigung unverzüglich in Verhandlungen über eine neue Vereinbarung bzw. neue einzelne Bestimmungen einzutreten. Dies gilt auch, wenn Rechtsänderungen auf Inhalte dieses Vertrages einwirken.

## **§ 8**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam bzw. undurchführbar werden, so wird hierdurch die Geltung dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.

Die Vereinbarungspartner sind verpflichtet, jede unwirksame/ undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung so zu ersetzen, dass dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entsprochen wird.

Düsseldorf, Eisenberg, Frankfurt, Koblenz, Köln, Limburg, Mainz, Neustadt, Hannover, Saarbrücken, Speyer, Trier, den 20.10.2020



Regine Schuster



AOK Rheinland-Pfalz/Saarland –  
Die Gesundheitskasse, Eisenberg



Dieter Hewener

Vorstandsvorsitzende der PflegeGesellschaft  
Rheinland-Pfalz e.V.  
bevollmächtigt durch rechtskräftige Erklärung der folgenden Verbände:

- Arbeiterwohlfahrt Rheinland e.V.
- Arbeiterwohlfahrt Pfalz e.V.
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgeschäftsstelle RLP
- Caritasverband für die Erzdiözese Köln
- Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.
- Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
- Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.
- Caritasverband für die Diözese Trier e.V.
- Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.
- Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
- Diakonisches Werk der ev. Kirche der Pfalz
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesvertretung Rheinland-Pfalz/ Saarland e.V.

BKK Landesverband Mitte  
Regionalvertretung Rheinland-Pfalz und  
Saarland, Mainz

IKK Südwest, Saarbrücken

KNAPPSCHAFT Bochum, Regionaldirektion  
Saarbrücken

Düsseldorf, Eisenberg, Frankfurt, Koblenz, Köln, Limburg, Mainz, Neustadt, Hannover, Saarbrücken, Speyer, Trier, den 20.10.2020



Regine Schuster

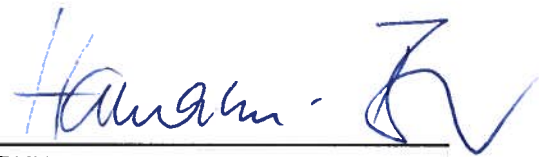
AOK Rheinland-Pfalz/Saarland –  
Die Gesundheitskasse, Eisenberg



Dieter Hewener

Vorstandsvorsitzende der PflegeGesellschaft  
Rheinland-Pfalz e.V.  
bevollmächtigt durch rechtskräftige Erklärung der folgenden Verbände:

- Arbeiterwohlfahrt Rheinland e.V.
- Arbeiterwohlfahrt Pfalz e.V.
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgeschäftsstelle RLP
- Caritasverband für die Erzdiözese Köln
- Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.
- Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
- Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.
- Caritasverband für die Diözese Trier e.V.
- Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.
- Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
- Diakonisches Werk der ev. Kirche der Pfalz
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesvertretung Rheinland-Pfalz/ Saarland e.V.



BKK Landesverband Mitte,  
Landesvertretung Rheinland-Pfalz  
und Saarland, Mainz

IKK Südwest, Saarbrücken

KNAPPSCHAFT Bochum, Regionaldirektion  
Saarbrücken

Düsseldorf, Eisenberg, Frankfurt, Koblenz, Köln, Limburg, Mainz, Neustadt, Hannover, Saarbrücken, Speyer, Trier, den 20.10.2020



Regine Schuster

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland –  
Die Gesundheitskasse, Eisenberg



Dieter Hewener

Vorstandsvorsitzende der PflegeGesellschaft  
Rheinland-Pfalz e.V.  
bevollmächtigt durch rechtskräftige Erklärung der folgenden Verbände:

- Arbeiterwohlfahrt Rheinland e.V.
- Arbeiterwohlfahrt Pfalz e.V.
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgeschäftsstelle RLP
- Caritasverband für die Erzdiözese Köln
- Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.
- Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
- Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.
- Caritasverband für die Diözese Trier e.V.
- Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.
- Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
- Diakonisches Werk der ev. Kirche der Pfalz
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesvertretung Rheinland-Pfalz/ Saarland e.V.

BKK Landesverband Mitte  
Regionalvertretung Rheinland-Pfalz und  
Saarland, Mainz



IKK Südwest  
Isaac-Fulda-Allee 7  
55124 Mainz

IKK Südwest, Saarbrücken

KNAPPSCHAFT Bochum, Regionaldirektion  
Saarbrücken



Düsseldorf, Eisenberg, Frankfurt, Koblenz, Köln, Limburg, Mainz, Neustadt, Hannover, Saarbrücken, Speyer, Trier, den 20.10.2020



Regine Schuster

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland –  
Die Gesundheitskasse, Eisenberg



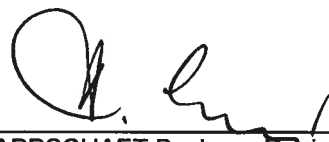
Dieter Hewener

Vorstandsvorsitzende der PflegeGesellschaft  
Rheinland-Pfalz e.V.  
bevollmächtigt durch rechtskräftige Erklärung der folgenden Verbände:

- Arbeiterwohlfahrt Rheinland e.V.
- Arbeiterwohlfahrt Pfalz e.V.
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgeschäftsstelle RLP
- Caritasverband für die Erzdiözese Köln
- Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.
- Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
- Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.
- Caritasverband für die Diözese Trier e.V.
- Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.
- Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
- Diakonisches Werk der ev. Kirche der Pfalz
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesvertretung Rheinland-Pfalz/ Saarland e.V.

BKK Landesverband Mitte  
Regionalvertretung Rheinland-Pfalz und  
Saarland, Mainz

IKK Südwest, Saarbrücken



KNAPPSCHAFT Bochum, Regionaldirektion  
Saarbrücken

Vereinbarung gemäß § 132h SGB V für die Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V in vollstationären Pflegeeinrichtungen inkl. ausschließlich vorgehaltener Kurzzeitpflege oder eingestreuter Kurzzeitpflege sowie in solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz



Landesverband Rheinland-Pfalz des Verbandes  
Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.,  
Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, Mainz

---

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten  
und Gartenbau, Speyer

---

Verband der Ersatzkassen e.V., (vdek)  
Der Leiter der Landesvertretung  
Rheinland-Pfalz

Vereinbarung gemäß § 132h SGB V für die Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V in vollstationären Pflegeeinrichtungen inkl. ausschließlich vorgehaltener Kurzzeitpflege oder eingestreuter Kurzzeitpflege sowie in solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz

---

Landesverband Rheinland-Pfalz des Verbandes  
Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.,  
Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, Mainz

---

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten  
und Gartenbau, Speyer



**SVLFG**  
Landwirtschaftliche Krankenkasse  
Hauptverwaltung Kassel  
Weissensteinstraße 70-72  
34131 Kassel

---

Verband der Ersatzkassen e.V., (vdek)  
Der Leiter der Landesvertretung  
Rheinland-Pfalz

Vereinbarung gemäß § 132h SGB V für die Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V in vollstationären Pflegeeinrichtungen inkl. ausschließlich vorgehaltener Kurzzeitpflege oder eingestreuter Kurzzeitpflege sowie in solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz

---

Landesverband Rheinland-Pfalz des Verbandes  
Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.,  
Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, Mainz

---

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten  
und Gartenbau, Speyer

*i.v. Dr. Mann*

---

Verband der Ersatzkassen e.V., (vdek)  
Der Leiter der Landesvertretung  
Rheinland-Pfalz